

## **Satzung der „Wählergemeinschaft der Gemeinde Klink“**

### **3. Änderung vom 15.10.2021**

#### **§ 1 Name, Zweck und Sitz**

- 1.) Die Wählergruppe führt den Namen „Wählergemeinschaft der Gemeinde Klink“. Sie führt die Kurzbezeichnung „WGK“.
- 2.) Die Wählergemeinschaft ist eine Vereinigung von Einwohnern der Gemeinde Klink, deren Zweck es ist, durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung und im Kreistag an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Die Wählergemeinschaft gibt sich ein Programm, in dem seine kommunalpolitischen Ziele festgelegt sind.
- 3.) Die Wählergemeinschaft hat ihren Sitz in Klink

#### **§ 2 Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglied der Wählergemeinschaft kann jeder volljährige Bürger werden, der nicht in Folge Richterspruch die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- 2.) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Schriftliche Austrittserklärung
  - b. Ausschluss, der vom Vorstand oder von 2/3 der eingetragenen Mitglieder einstimmig beschlossen werden muss
  - c. Tod
- 3.) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Ordnung der Wählergemeinschaft verstößt und ihr damit Schaden zu fügt.
- 4.) Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen Widerspruchsrecht zu, das schriftlich einzureichen ist. Innerhalb von 3 Monaten hat die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Wählergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge und Mittel**

- a.) Die Mitarbeit in der Wählergemeinschaft ist ehrenamtlich.
- b.) Es wird ein Jahresbeitrag in Höhe von **20,00 €** erhoben. Dieser ist **jährlich in bar zur Mitgliederversammlung fällig**. Eine Erstattung bei Austritt ist nicht möglich. Nach Missachtung der 2. Zahlungsaufforderung erfolgt automatisch der Ausschluss aus der Wählergemeinschaft **durch die Mitgliederversammlung**.

#### **§ 5 Organe**

Organe der Wählergemeinschaft sind:

- a.) Die Mitgliederversammlung
- b.) Der Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den eingetragenen Mitgliedern der Wählergemeinschaft zusammen.  
Zu ihren Aufgaben gehören:
  - a. Die Beschlussfassung über das Programm
  - b. Die Aufstellung der Kandidaten zu den Kommunalwahlen
  - c. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
  - d. Die Wahl und die Abberufung des Vorstandes

#### **§ 7 Der Vorstand**

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
  - a. Dem Vorsitzenden
  - b. Dem 1. Stellvertreter
  - c. Dem 2. Stellvertreter
  - d. Dem Schriftführer / Kassierer
- 2.) Der Vorstand hat die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse bezüglich Aufgaben und Zielsetzung der Wählergemeinschaft durchzuführen. Er ist gesetzlicher Vertreter der Wählergemeinschaft und vertritt sie nach außen. Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- 3.) Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer, schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 8 Versammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr einberufen. In Zeiten einer pandemischen Lage kann die Mitgliederversammlung digital stattfinden. Die Einberufung hat schriftlich oder in digitaler Form zu erfolgen mit der Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

## **§ 9 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen**

- 1.) Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergemeinschaft mitwirken, die im Zeitpunkt des Zusammenritts der Mitgliederversammlung nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes M-V wahlberechtigt sind.
- 2.) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahl ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Absendetag gerechnet, mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung schriftlich einzuladen.
- 3.) Die Bewerber werden auf Vorschlag der Versammlungsteilnehmer in geheimer, schriftlicher Abstimmung gewählt. Die Reihenfolge der Wahlbewerber auf den Wahlvorschlag des Wahlbereiches regelt sich nach § 24 Kommunalwahlordnung des Landes M-V.
- 4.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der eingetragenen Mitglieder und der Erschienenen, die Festlegung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die Ergebnisse der geheimen Wahl zur Aufstellung der Bewerber enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens zwei weiteren Versammlungsteilnehmern zu unterschreiben.

## **§ 10 Auflösung**

- 1.) Die Auflösung der Wählergemeinschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließen soll, ist mit einer Frist von einem Monat einzuberufen.  
Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließen soll, ist gegeben, wenn 3/4 der eingetragenen Mitglieder der Wählergemeinschaft anwesend sind.

Ist die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung abzuhalten, die über die Auflösung wirksam mit den Stimmen der erschienenen eingetragenen Mitglieder der Wählergemeinschaft beschließen kann.

Auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- 2.) Der Beschluss zur Auflösung der Wählergemeinschaft bedarf mindestens 2/3 der Stimmen der in der Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.

### **§ 11 Niederschrift**

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes sind eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Form der Einladung
- c) Anwesenheitslist
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnisse der Abstimmung (Beschlüsse)

Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Vorstehende 3. Änderung zur Satzung der Wählergemeinschaft der Gemeinde Klink vom 20.04.1994 wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.10.2021 wirksam.

Unterschriften:

Vorsitzender: gez. Thomas Beckmann

1. Stellvertreter: gez. Christian Bahlke

2. Stellvertreter: gez. Heike Glaß

Schriftführer/Kassierer: gez. Jacqueline Kleemann